



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3226

A14, A19

Seite 1 von 1

06.11.2024

Aktenzeichen
4037E-III.10/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Herr Dr. Steinforth
Telefon: 0211 8792-297

50. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 06.11.2024

TOP: „Offene Fragen zu Hassan N., dem mutmaßlichen Brandstifter von Krefeld“

Anlagen

2 Berichte

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen und nichtöffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

50. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. November 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:

"Offene Fragen zu Hassan N., dem mutmaßlichen
Brandstifter von Krefeld"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die unter dem 18.10.2024 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I. Zu den Vorbelastungen des Beschuldigten

Zu einer Verurteilung im Jahr 2010 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mitgeteilt, dass sie unter anderem wegen Straftaten gegenüber damaligen städtischen Mitarbeitenden verschiedener Fachbereiche erfolgt sei. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld hat dem Ministerium der Justiz unter dem 24.10.2024 u. a. Folgendes berichtet:

„Das Landgericht Krefeld verurteilte den Beschuldigten im Jahr 2010 wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Sachbeschädigung, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung, wegen versuchter Vergewaltigung, wegen der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung in zwei Fällen, wegen Beleidigung in zwei Fällen und wegen Sachbeschädigung.

(...)

Die im Jahr 2010 vom Landgericht Krefeld verhängte Gesamtfreiheitsstrafe hat der Beschuldigte vollständig verbüßt.“

Ein unter den Führungspersonalien des Beschuldigten vorliegender Bundeszentralregisterauszug weise keine Eintragungen auf, so der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld, der auch berichtet hat:

„Weitere unter den von dem Beschuldigten verwendeten Aliasdaten angeforderte Bundeszentralregisterauszüge liegen noch nicht vor.

Aus dem bereits vorliegenden französischen Registerauszug betreffend den Beschuldigten ergeben sich Einträge wegen Beleidigung einer Amtsperson oder Widerstands gegen eine Amtsperson, Formen von schwerem Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt oder Einsatz von Waffen oder ohne Gewaltandrohung oder Androhung des Einsatzes von Waffen gegen Personen, Bedrohung, einfacher Körperverletzung, Diebstahls unter Gewaltanwendung oder unter Einsatz von Waffen oder unter Gewaltandrohung oder Androhung des Einsatzes von Waffen gegen Personen, Diebstahls, vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung einer Sache, Verstößen gegen das Ausländerrecht, unerlaubter Einreise oder unerlaubten Aufenthalts und Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Ob der Beschuldigte darüber hinaus in weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union straffällig geworden ist, ist Gegenstand der andauernden Ermittlungen. Erkenntnisse zu begangenen Ordnungswidrigkeiten unterliegen nicht dem staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich.

(...)

Ausweislich des französischen Registerauszugs wurde der Beschuldigte nach der Verurteilung durch das Landgericht Krefeld im Jahr 2010 in Frankreich viermal zu Bewährungsstrafen verurteilt. Hinsichtlich möglicher Verurteilungen des Beschuldigten in weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union dauern die Ermittlungen an.

(...)

Der französische Registerauszug weist zuletzt im Jahr 2023 eine Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen einfacher Körperverletzung aus. Erkenntnisse zur Vollstreckung liegen nicht vor.“

Demgegenüber vermochte das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration eine Aufstellung der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen, die zahlreiche weitere Verfahren ausweist, darunter zwei, in denen der Beschuldigte *nach* der vorbezeichneten Verurteilung in Frankreich - ebendort und gleichfalls im Jahr 2023 - auch wegen Sachbeschädigung und Bedrohung verurteilt wurde.

Bereits unter dem 16.10.2024 hatte der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld dem Ministerium der Justiz berichtet, dass sich die Abklärung der weiteren strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten, der ausweislich der Feststellungen zur Person in dem Urteil des Landgerichts Krefeld aus dem Jahr 2010 zum ersten Mal im Januar 2002 die Bundesrepublik Deutschland erreicht habe, aufgrund der zahlreichen ihm zugeschriebenen Aliaspersonalien komplex gestalte und Gegenstand der andauernden Ermittlungen sei. Diese dürfte durch den Umstand zusätzlich erschwert sein, dass sich der Beschuldigte seit dem Jahr 2002 offenbar in zahlreichen weiteren Ländern aufhielt.

Mit Blick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten wird ergänzend auf die nichtöffentliche Berichterstattung verwiesen.

II. Zu der Nutzung von Alias-Personalien

Zu der Nutzung verschiedener Alias-Personalien durch den Beschuldigten hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Folgendes beigetragen:

„Parallelnutzung von verschiedenen Identitäten gab es nach Kenntnis der Ausländerbehörde nicht. Der Betroffene hat nacheinander verschiedene Identitäten im In- und Ausland genutzt, um beispielsweise Asylanträge im Ausland zu stellen. Er konnte im Inland laut Information der zuständigen Ausländerbehörde immer der Führungspersonalie des Ausländerzentralregisters zugeordnet werden.

Die Identität einer Person ist die eindeutig feststellbare Verknüpfung bestimmter personenbezogener Daten mit einer natürlichen Person, so dass eine Verwechslungsgefahr nicht besteht. Zuordnungskriterien sind dabei in erster Linie der Name, Vorname sowie Tag und Ort der Geburt. Nur wenn mit einer Person stets diese Zuordnungskriterien verbunden sind, kann sie zuverlässig von anderen Personen unterschieden werden (Nr. 49.2.4 VwV-AufenthG, § 4 Abs. 1 Satz 2 PassG). Die Verknüpfung dieser Daten erfolgt im Regelfall anhand biometrischer Merkmale – allen voran anhand des Lichtbildes sowie der Fingerabdrücke – und wird in der Regel in Gestalt eines Reisepasses vorgenommen. Ein solcher Reisepass ermöglicht den (widerlegbaren) Nachweis, dass sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person mit eben den im Pass festgehaltenen biometrischen Merkmalen (etwa Fingerabdrücken) ist und die im Pass enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen. Zu beachten ist aber, dass die Festlegung der Personalien aufgrund des völkerrechtlichen Personalstatuts allein dem Herkunftsstaat zusteht, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person besitzt. Ausgehend von der Formulierung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG gehört die geklärte Staatsangehörigkeit einer Person nicht zum Aspekt der Identität, ist jedoch eng damit verbunden.

Bei der Feststellung der Identität sind umfangreichere Schritte erforderlich, weshalb in erster Linie Abfragen in verschiedensten Datenbanken, wie beispielsweise dem Melderegister, dem Ausländerzentralregister, der Visadatei, dem Schengener Informationssystem und dem Eurodac, erfolgen. Solche Abfragen können sowohl auf die Fingerabdrücke des Betroffenen als auch (ergänzend oder ausschließlich) auf dessen angegebene Personalien gestützt werden. In einem weiteren Schritt können zur Identitätsfeststellung auch sonstige Quellen herangezogen werden. Dabei ist insbesondere an Anfragen bei anderen Behörden oder den in Deutschland ansässigen Auslandsvertretungen anderer Staaten zu denken.

So werden die biometrischen Daten der Ausländer (Fingerabdrücke, Lichtbild) z. B. im Rahmen des Asylverfahrens ab- bzw. aufgenommen und ebenso wie die persönlichen Daten zur Sicherung der Identität im Ausländerzentralregister (AZR) aufgenommen. Es kann sich um gesicherte Personalien des Betroffenen (beispielsweise auf Grund eines Identitätsdokuments) oder um gänzlich ungesicherte Personalien (also Personalien laut eigenen Angaben) handeln, da ggf. auch Alias-Identitäten erfasst werden.

Aufenthaltsrechtliche Dokumente, wie z. B. Ankunftsachweise, Aufenthalts-gestattungen, Duldungen werden dem jeweiligen Ausländer konkret zugeordnet und im AZR erfasst. Insbesondere der Abgleich der Fingerabdrücke des Betrof-fenen mit den auf dem elektronischen Speichermedium (Speicherchip) des Identitätsdokuments gespeicherten Fingerabdrücken ermöglicht eine zweifels-freie Zuordnung der Personalien zu der betreffenden Person. Ebenso kommt dem Abgleich des Lichtbildes auf einem vorgelegten (idealerweise amtlichen) Dokument im Rahmen der Identitätsüberprüfung eine besondere Bedeutung zu. Entscheidend ist also, dass die biometrischen Daten systemseitig erfasst wer-den und für künftige Abfragen zur Verfügung stehen.

(...)

Nach Auskunft der Ausländerbehörde ist eine Eurodac-Abfrage durch die Aus-länderbehörde im April 2024 erfolgt. Diese ergab den Treffer Frankreich mit ei-ner sog. Fiktionsbescheinigung. Die Bitten um Mitteilung weiterer Erkenntnisse über das SIS blieben seitens der französischen Behörden unbeantwortet und erfolgten anschließend unvollständig.“

Zu der Frage, ob es eine länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich sowie etwaigen weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ge-geben habe, in denen der Beschuldigte Asyl beantragt habe respektive straffällig ge-worden sei, liegen dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration keine umfassenden Erkenntnisse vor. Grundsätzlich wird darauf hin-gewiesen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Durchführung von Asylverfahren zuständig ist. Ergänzend hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Fami-lie, Gleichstellung, Flucht und Integration hierzu wie folgt ausgeführt:

„Aus der Akte ergibt sich lediglich, dass der Betroffene im April 2008 unter ver-schiedenen Personalien Asylanträge in Dänemark, Schweden und Norwegen stellte. Letztlich wurde er aus Norwegen nach Deutschland überstellt und erhielt aufgrund seines aggressiven Verhaltens eine Einzelunterkunft in Krefeld. Im Juni 2009 erfolgte noch eine Asylantragstellung in Österreich. Da die Asylan-träge abgelehnt wurden, erfolgten daraufhin mehrere Rücküberstellungen nach Deutschland.“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld hat in seinem eingangs genannten Bericht im Übrigen Folgendes mitgeteilt:

„Die Frage, ob der Beschuldigte im Besitz gefälschter Ausweisdokumente war, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

(...)

Im Rahmen des Strafverfahrens, welches zu der Verurteilung des Beschuldigten (...) 2010 geführt hat, war eine Zusammenarbeit im Wege justizieller Rechtshilfe nicht erforderlich.“

Ausweislich der Verurteilung durch das Landgericht Krefeld im Jahr 2010, so der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld weiter, sei dem Beschuldigten bereits seinerzeit eine Vielzahl an Aliasdaten zugeordnet worden. Im Zuge der Ermittlungen zu den Taten vom 10.10.2024 hätten dem Beschuldigten weitere Aliasdaten zugeschrieben werden können. Ergänzend wird auf die nichtöffentliche Berichterstattung verwiesen.

III. Zu den ausländerrechtlichen Fragestellungen

Zur Wiedereinreise des Beschuldigten in das Bundesgebiet sowie zu weiteren ausländerrechtlichen Aspekten hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration u. a. Folgendes beigetragen:

„Nach Auskunft der Ausländerbehörde tauchte der Betroffene nach seiner letzten Vorsprache im Jahr 2014 für zehn Jahre nicht mehr in Krefeld auf. Am 10.04.2024 sprach er erneut bei der Ausländerbehörde Krefeld vor und beantragte eine Unterkunft.

(...)

Die Person verfügt über keinerlei Reisedokumente und wirkte auch in der Vergangenheit nicht an seiner Passbeschaffung mit. Die ersatzweise Passbeschaffung im Zwangsverfahren für das Herkunftsland Iran ist für die Ausländerbehörden nahezu unmöglich, da die iranischen Behörden sog. ‚Freiwilligkeitserklärungen‘ der Betroffenen verlangen. Darin müssen von Abschiebungen betroffene Personen erklären, dass sie freiwillig in ihr Heimatland Iran zurückreisen wollen. Diese werden in der Regel – so auch in diesem Fall – nicht unterzeichnet. Eine Rückführung war und ist ohne Reisedokumente nicht möglich. Die zuständige Ausländerbehörde versuchte bereits während der Inhaftierung Passersatzpapierverfahren zu initiieren, die angesichts der fortgesetzten Verweigerungshaltung des Betroffenen in Bezug auf die Unterzeichnung der Freiwilligkeitserklärung nicht erfolgreich waren.

Die Anordnung einer Abschiebehaft kam daher vorliegend zu keinem Zeitpunkt in Betracht.

(...)

Es kam am 13. September 2024 zu einer Bedrohungssituation für Mitarbeitende, die daraufhin einen Strafantrag stellten. Noch am selben Tag wurde dies der Polizei für das Programm PeRisikoP (Konzept zur Früherkennung von und zum Umgang mit Personen mit Risikopotenzial) gemeldet. In der Folge kam es am 30. September 2024 zum Zwecke der Identitätsprüfung zu einer Wohnungsdurchsuchung, am 8. Oktober zu einer Befragung des Betroffenen. Eine Aufnahme ins Fallmanagement der RRK Düsseldorf erfolgte nach vorheriger Information durch die Ausländerbehörde Krefeld am 08.10.2024. Der Fall wird seitdem engmaschig im Rahmen des Fallmanagements begleitet und die Ausländerbehörde entsprechend unterstützt. Am 23.10.2024 hat bereits eine Fallkonferenz unter Einbeziehung der verantwortlichen Akteure (ABH STV Krefeld, RRK Düsseldorf, MKJFGFI) stattgefunden. Weitere Fallkonferenzen sind beabsichtigt.“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld hat berichtet, dass seiner Behörde keine Erkenntnisse darüber vorlägen, wie lange sich der Beschuldigte möglicherweise bereits zuvor im Bundesgebiet aufgehalten habe. Der strafrechtliche Vorwurf im Zusammenhang mit der in Frage 17 des Anmeldungsschreibens angesprochenen Bedrohung sei der Staatsanwaltschaft im Übrigen erst *nach* dem Tatgeschehen vom 10.10.2024 zur Kenntnis gelangt.

Das Ministerium des Innern hat am 04.11.2024 das Folgende ausgeführt:

„Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der Beschuldigte ist nach derzeitigem Ermittlungsstand ausweislich der Berichtslage der Kreispolizeibehörde Krefeld über die Verurteilungen hinausgehend seit seiner erneuten Wohnsitznahme in Krefeld im April 2024 bis zum Abend des 10.10.2024 wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Nordrhein- Westfalen in Erscheinung getreten:

- *Beleidigung (zwei Fälle)*
- *Bedrohung (zwei Fälle)*
- *Sachbeschädigung (ein Fall)*

Ausweislich der Berichtslage der Kreispolizeibehörde Krefeld und unter Hinweis auf noch andauernde Prüfungen und Auswertungen würden die dargestellten Ermittlungsverfahren mit Ausnahme eines Ermittlungsverfahrens gegen den

Beschuldigten unter den Personalien (...) geführt. Ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung wurde gegen dieselbe Person unter den Personalien (...) geführt.

Seit seiner vermeintlichen Wiedereinreise erfolgte bis zum 10.10.2024 nach derzeitigen Erkenntnissen im Sachzusammenhang keine polizeiliche Zusammenarbeit mit anderen Staaten.

Der Beschuldigte wurde bereits am 17.09.2024 aufgrund einer vorausgegangenen Strafanzeige des Ausländeramtes Krefeld vom 13.09.2024 wegen einer Bedrohung als sog. „Prüffall“ in das polizeiliche Präventivkonzept zur Früherkennung von und zum Umgang mit Personen mit Risikopotenzial (PeRisikoP) aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Tat am Abend des 10.10.2024 (Verdacht der versuchten schweren Brandstiftung) dauerte diese Prüfung an.

Im Nachgang zu der in der Berichts-anforderung dargestellten Bedrohung zum Nachteil eines Bediensteten der Ausländerbehörde Krefeld am 08.10.2024 unterstützte die Kreispolizeibehörde Krefeld die Ausländerbehörde Krefeld am Vormittag des 10.10.2024 bei der Aushändigung einer neuen Duldung an den Beschuldigten, um eine seitens des Ausländeramtes befürchtete etwaige Eskalation zu verhindern oder zu unterbinden. Darüber hinaus erfolgte noch am 10.10.2024 eine erkennungsdienstliche Behandlung des Beschuldigten zu präventiven Zwecken durch die Polizei Krefeld sowie die Eintragung eines Warn- und Informationshinweises für etwaige Einsatzanlässe zu dem Beschuldigten im Einsatzbearbeitungssystem der Leitstelle der Kreispolizeibehörde Krefeld.

Ferner wurde ihm durch Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Krefeld am Vormittag des 10.10.2024 die Übersendung einer Einladung zu einem Präventivgespräch im Rahmen des Konzepts PeRisikoP angekündigt.

Im Kontext eines allgemein bestehenden Risikos sozial unangepasster, möglicherweise auch gefährdender bzw. strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen von Besucherinnen und Besuchern, erfolgte am Nachmittag des 10.10.2024 sowohl eine Ortsbegehung als auch ein Sicherheitsgespräch der KPB Krefeld mit dem Amt für Migration und Integration an zwei Anschriften der Ausländerbehörde Krefeld. Hierbei erfolgten sicherheitstechnische und verhaltensorientierte Empfehlungen zum Schutz der Bediensteten, Besucherinnen und Besucher sowie zu den beiden Liegenschaften der Ausländerbehörde Krefeld.“

IV. Ermittlungsstand

Am 30.10.2024 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld dem Ministerium der Justiz berichtet:

„Am 11. Oktober 2024 erließ das Amtsgericht Krefeld wegen des Tatgeschehens im Cinemaxx Krefeld gegen den Beschuldigten antragsgemäß Haftbefehl wegen versuchter schwerer Brandstiftung und setzte diesen in Vollzug. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine näheren einen dringenden Tatverdacht begründeten Erkenntnisse zu den zuvor begangenen Taten vor. In der Zwischenzeit wurde ein Antrag auf Erweiterung des Haftbefehls wegen schwerer Brandstiftung, versuchter schwerer Brandstiftung in zwei Fällen und Brandstiftung gestellt. Eine Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

Darüber hinaus wurde ein psychiatrischer Sachverständiger mit der Begutachtung des Beschuldigten beauftragt. Die Ermittlungen dauern auch im Übrigen an.“

Die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf hat in ihrem Rändbericht vom 30.10.2024 mitgeteilt, der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld habe ihr ergänzend berichtet, hinsichtlich des Tatvorwurfs eines (versuchten) körperlichen Übergriffs auf einen jugendlichen Passanten bestehe derzeit kein dringender Tatverdacht, so dass insoweit von der Beantragung der Erweiterung des Haftbefehls abgesehen worden sei. Ferner hat sie - wie bereits unter dem 16., 21. und 25.10.2024 - erklärt, dass sie gegen die Sachbehandlung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Krefeld keine Bedenken habe.